

Grossverbraucher im Kanton Aargau

Matthias Eifert | Abteilung Energie | 062 835 28 80

Rund 30 Prozent des gesamten Energieverbrauchs im Kanton Aargau entfallen auf Grossverbraucher wie grosse Gewerbebetriebe oder Industrie- und Dienstleistungsunternehmen. Auch einzelne Bauten und Anlagen von Gemeinden gehören in die Kategorie der Grossverbraucher. Diese Grossverbraucher werden durch das neue Energiegesetz verpflichtet, ihren spezifischen Energieverbrauch zu senken.

In Zeiten knapper werdender Ressourcen wird eine effiziente Nutzung dieser zunehmend wichtig. Aus diesem Grund ist neben der Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auch die Reduktion des Endverbrauchs zu einem vordringlichen Ziel der Aargauer und Schweizer Energiepolitik geworden.

Um diese Ziele zu erreichen, bedarf es unter anderem einer Steigerung der Energie- und Stromeffizienz. Mit dem Inkrafttreten des neuen Energiegesetzes vom 1. September 2012 wurden die für die Erreichung der Ziele notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen. Nach den Kantonen Zürich und Neuenburg, die das Grossverbraucher-Modell bereits umfassend vollziehen, hat der Kanton Aargau im September 2012 mit den Arbeiten zum Vollzug des Grossverbraucherartikels begonnen.

Wer ist betroffen?

Als Grossverbraucher gelten Endverbraucher, die jährlich mehr als 500'000 Kilowattstunden Strom oder mehr als 5 Millionen Kilowattstunden (5 Gigawattstunden) Wärmeenergie verbrauchen. Zum Vergleich: ein durchschnittlicher privater Haushalt verbraucht pro Jahr zirka 4500 Kilowattstunden Strom.

Diese Kriterien treffen neben privaten Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe auch auf Dienstleistungsunternehmen und Institutionen der öffentlichen Hand zu.

Es sei an dieser Stelle erwähnt, dass nicht immer nur einzelne Gebäude oder Anlagen die Kriterien erfüllen müssen. Massgebend für die Systemabgrenzung der Verbrauchsstätte sind Elektrizitätszähler oder Heizzentralen. Somit sind alle Verbraucher in einem Areal oder Gebäude, die über diese Messstellen versorgt werden, anrechenbar für den Grossverbraucherstatus.

Im Kanton Aargau erfüllen zirka 650 Betriebsstätten die Grossverbraucher-kriterien. Werden diese zusammengefasst und den betroffenen Unternehmen bzw. Institutionen zugeordnet, gibt es im Kanton Aargau noch rund 450 Unternehmen bzw. Institutionen, die zu den Grossverbrauchern zählen. Neben der Zement- und der chemischen Industrie sind dies im Kanton Aargau unter anderem auch Banken, Schulen, Einkaufszentren, Schwimmbäder, Liegenschaften der kantonalen Verwaltung und Lägerhäuser.

Worum geht es?

Im Rahmen der Umsetzung des Grossverbraucherartikels geht es nicht darum, Unternehmen finanziell zu ruinieren bzw. Massnahmen zu erzwingen, die aus wirtschaftlicher Sicht gesehen nicht zumutbar sind.

Vielmehr sollen bisher nicht genutzte Potenziale, die durch die Umsetzung von wirtschaftlichen Massnahmen zu erzielen sind, realisiert werden. Als wirtschaftlich und zumutbar gelten im Sinne des Gesetzgebers Massnah-

men in einem Prozess dann, wenn die Amortisationszeit von Investitionen unter vier Jahren liegt. Für Massnahmen im Bereich Infrastruktur und Gebäude beträgt die Amortisationszeit acht Jahre.

Ziel der Umsetzung des Grossverbraucherartikels ist es, die Energieeffizienz der betroffenen Verbraucher unter Berücksichtigung der jeweiligen Ist-Situation beim Verbraucher und bei den konjunkturellen Entwicklungen zu steigern.

Erfahrungen belegen, dass in den meisten Betrieben Effizienzsteigerungen von jährlich durchschnittlich zwei Prozent mit wirtschaftlichen Massnahmen möglich sind. Ausnahmen von dieser Regel sind bereits konsequent optimierte Betriebe mit effizienter Prozessführung und Gebäudesubstanz.

Möglichkeiten für betroffene Verbraucher

Dem betroffenen Grossverbraucher bieten sich drei Wege an, die mit dem Gesetz einhergehenden Auflagen zu erfüllen: eine Universalzielvereinbarung (UZV) mit vom Bund beauftragten Organisationen (Energieagentur der Wirtschaft (EnAW) oder Cleantech Agentur Schweiz) und eine Vereinbarung mit dem Kanton Aargau (KZV) sowie die Energieverbrauchsanalyse (EVA).

Betroffene Verbraucher haben in der Regel zwei Entscheidungen zu treffen: Erstens: Ist eine Zielvereinbarung erwünscht? Zweitens: Wenn eine Zielvereinbarung, dann welche? Während bei der UZV die Vereinbarung mit der jeweiligen beauftragten Organisation geschlossen wird, wird diese bei der KZV direkt mit dem Kanton abgeschlossen. Beide Zielvereinbarungen werden jeweils für die Dauer von 10 Jahren abgeschlossen und sind von Prozesswegen her identisch. Unterschiedlich sind lediglich die mit der Zielvereinbarung einhergehenden Nutzen bzw. Synergien.

Nutzen und Synergien der drei verschiedenen Wege

| | Universalzielvereinbarung (UZV) | Kantonale Zielvereinbarung (KZV) | Energieverbrauchsanalyse (EVA) |
|---|-------------------------------------|----------------------------------|--------------------------------|
| Abschluss der Zielvereinbarung (UZV, KZV) oder einer Energieverbrauchsanalyse (EVA) | vom Bund beauftragte Organisationen | BVU* | BVU* |
| Erfüllt die Grossverbraucherbestimmungen im Kanton Aargau | X | X | X |
| Erfüllt Grossverbraucherbestimmungen in den anderen Kantonen | X | | |
| Befreiung von den kantonalen Detailvorschriften im Bereich Energie | X | X | |
| Abgabebefreiung Bund (CO ₂ -Abgabe, allfälliger Netzzuschlag) | X | | |
| Finanzielle Unterstützung durch Klimastiftung (Unternehmen bis 250 MA) | X | X | X |
| *Departement Bau, Verkehr und Umwelt | | | |

Energieeffizienz steigern, die CO₂-Emissionen reduzieren und dennoch wirtschaftlich erfolgreich agieren: Grossverbraucher wählen das für sie geeignete Modell: Universalzielvereinbarung (UZV), eine kantonale Vereinbarung (KZV) oder die Energieverbrauchsanalyse (EVA). Die Energieverbrauchsanalyse ist der verpflichtende Weg und kommt zum Einsatz, wenn Grossverbraucher keine Vereinbarung eingehen oder vereinbarte Effizienzziele nicht erfüllen.

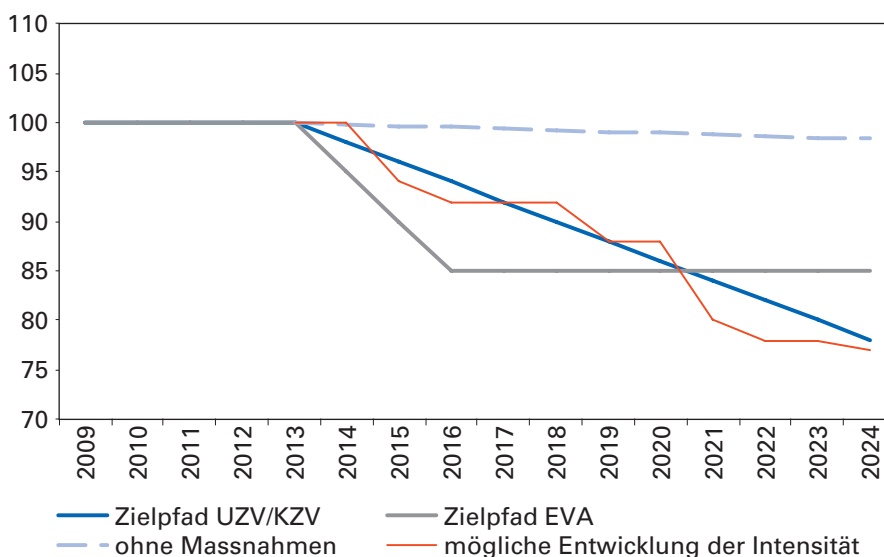
Die EVA ist das eigentlich verpflichtende Instrument des Grossverbraucherartikels. Anders als bei den Zielvereinbarungen, die auf Grundlage ihrer Laufzeit von 10 Jahren den Verbrauchern eine gewisse unternehmerische Flexibilität bei der Umsetzung der Massnahmen bieten, ist der Ver-

braucher bei der EVA zur Umsetzung der als wirtschaftlich identifizierten Massnahmen innerhalb von drei Jahren verpflichtet. Die Zielvereinbarung überlässt die Wahl der Massnahmen sowie den Zeitpunkt für deren Umsetzung den Grossverbrauchern.

Zielvereinbarungen sind kein neues Instrument. Im Rahmen der CO₂-Abgabebefreiung hatten Unternehmen seit 2003 die Möglichkeit, mit dem Bund eine Zielvereinbarung zur Reduktion der CO₂-Emissionen abzuschliessen. Diese Zielvereinbarungen wurden in der Regel mit der EnAW abgeschlossen und liefen 2012 aus. Aktuell werden diese Zielvereinbarungen für die Periode 2013 bis 2020 erneuert. Bereits bestehende Vereinbarungen mit der EnAW werden vom Kanton akzeptiert. Das heisst, betroffene Verbraucher, die über eine Zielvereinbarung mit der EnAW verfügen, erfüllen bereits die kantonalen Anforderungen.

Im Falle aller drei Wege wird für den Verbraucher ein individueller Zielpfad erstellt. Berücksichtigt werden hierbei die aktuelle Verbrauchersituation und die bereits umgesetzten und realisierten Massnahmen. Je weniger wirtschaftliche Massnahmen identifiziert werden, umso flacher wird der jeweilige individuelle Zielpfad eines Verbrauchers. So wird sichergestellt, dass Verbraucher, die konsequent an der Optimierung des Energieverbrauchs gearbeitet haben, nicht be-

Entwicklung der Energieintensität (in Prozent)



Die rote Linie zeigt eine mögliche Entwicklung der Energieintensität, wie sie wohl in der Praxis vorkommt, wenn effizienzsteigernde Massnahmen umgesetzt werden.

nachteiligt werden und für jeden betroffenen Verbraucher ein individueller Weg mit unterschiedlichen Einsparmöglichkeiten erarbeitet wird.

Zeitliche Planung der Umsetzung

Die Wahl des am besten geeigneten Weges hat nicht sofort zu erfolgen. Die betroffenen Verbraucher wurden bereits im März über die geänderten Anforderungen informiert. Im Rahmen von vom Kanton und der Energieagentur der Wirtschaft organisierten Informationsveranstaltungen wurden die Verbraucher über die neuen Rahmenbedingungen, Möglichkeiten und die nächsten Schritte informiert. Um solche Prozesse umzusetzen, braucht es in Organisationen ausreichend Zeit. Der Kanton berücksichtigt bei der Gestaltung des Umsetzungsprozesses diese zeitlichen Aspekte. Für die Ausarbeitung einer Zielvereinbarung bzw. der Energieverbrauchsanalyse hat der Verbraucher 12 Monate Zeit, innerhalb deren er sich mit einer vom Bund beauftragten Organisation oder einem beauftragten Ingenieurbüro in Verbindung setzen kann, um die nächsten Schritte gemeinsam anzugehen.

Erste Erfahrungen und Rückmeldungen von betroffenen Verbrauchern

Etwa fünf Monate nachdem die betroffenen Verbraucher vom Kanton über ihren Status als Grossverbraucher informiert worden sind, zeichnet sich ein erstes Bild über die allgemeine Situation im Kanton ab.

- Mehr als 110 Verbraucher sind bereits eine Zielvereinbarung mit der EnAW eingegangen bzw. sind im Begriff, eine Zielvereinbarung für die neue Periode auszuarbeiten. Das heisst, dass für mehr als 20 Prozent der betroffenen Verbraucher der eingeschlagene Pfad des Kantons keine Veränderungen mit sich bringen wird.
- Viele Verbraucher haben bereits seit Jahren kontinuierlich an der Optimierung ihres Energieverbrauchs gearbeitet, haben aber bisher eine freiwillige Zielvereinbarung mit der EnAW, die zur CO₂-Abgabebefreiung berechtigt hätte, aus diversen Gründen abgelehnt. Oft wurde dies mit zu hohem administrativen Aufwand (für das Monitoring und die Datenerhebung) und dem zu entrichtenden Mitgliedsbeitrag bei der EnAW begründet. Dass eine Mit-

gliedschaft auch Vorteile bringt (beispielsweise Beratungsleistung und bei berechtigten Verbrauchern auch die Befreiung der CO₂-Abgabe), war den meisten nicht bewusst.

- Dass bis zu 50 Prozent der anfälligen Mitgliedsbeiträge bei der EnAW für Unternehmen im KMU-Modell von der «Klimastiftung Schweiz» erstattet werden, ist vielen betroffenen Verbrauchern nicht bewusst gewesen. Das KMU-Modell der EnAW ist für Unternehmen mit weniger als 250 Angestellten und Energiekosten von 20'000 bis 1'000'000 Franken geeignet.
- Das revidierte CO₂-Gesetz vom 1. Januar 2013 bietet vielen Verbrauchern aus unterschiedlichen Wirtschaftszweigen die Möglichkeit, sich von der CO₂-Abgabe befreien zu lassen. Unternehmen bestimmter vom Bundesrat festgelegter Wirtschaftszweige (Art. 31 CO₂-Gesetz) können sich von der CO₂-Abgabe befreien lassen, wenn sie sich im Gegenzug zu einer Reduktion ihrer Treibhausgasemissionen verpflichten. Unternehmen mit einem jährlichen CO₂-Ausstoss von mindestens 100 Tonnen, jedoch weniger als 1500 Tonnen CO₂ pro Jahr können sich gegen-

Zeitplan der Umsetzung des Grossverbrauchsartikels

| | März 2013 | Mai 2013 | August 2013 | September 2013 | Oktober 2013 | November 2013 | Oktober 2014 | November 2014 | November 2015 | November 2024 |
|--|-----------|----------|-------------|----------------|--------------|---------------|--------------|---------------|---------------|---------------|
| Information und Kontaktaufnahme betroffene Verbraucher | | | | | | | | | | |
| Versand Einladung Informationsveranstaltung | | | | | | | | | | |
| Informationsveranstaltungen | | | | | | | | | | |
| Wahl des am besten geeigneten Weges | | | | | | | | | | |
| Ausarbeitung Zielvereinbarung/ Verbrauchsanalyse | | | | | | | | | | |
| Start/Umsetzung der Massnahmen | | | | | | | | | | |
| Reporting | | | | | | | | | | |

Anders als bei den Zielvereinbarungen, die auf Grundlage ihrer Laufzeit von 10 Jahren den Verbrauchern eine gewisse unternehmerische Flexibilität bei der Umsetzung der Massnahmen bieten, ist der Verbraucher bei der Energieverbraucheranalyse zur Umsetzung der Massnahmen innerhalb von drei Jahren verpflichtet.

über dem Bund zu einem Set von Massnahmen verpflichten (massnahmenbasiertes Minderungsziel). Der Zielvorschlag kann durch die Teilnahme am KMU-Modell der EnAW umgesetzt werden. 100 Tonnen CO₂ pro Jahr entsprechen etwa 50'000 Kubikmeter Erdgas oder 47'000 Litern Heizöl.

▪ Da vielen Verbrauchern gar nicht bewusst gewesen ist, dass sie auf Grund ihres durchschnittlichen Jahresverbrauchs von Strom bzw. Wärme zu den Grossverbrauchern zählen, sind einige verunsichert, was die nächsten Schritte und mögliche Folgen für sie sein können. Im Rahmen von bilateralen Gesprächen

zwischen dem Kanton und dem Verbraucher wird gemeinsam darüber diskutiert, welcher Weg der gangbarste für den jeweiligen Verbraucher ist. Bisher haben die meisten Verbraucher den Weg mit dem Bund, beziehungsweise der Energieagentur der Wirtschaft gewählt.



Im Kanton Aargau gibt es rund 600 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, die zu den grossen Energieverbrauchern zählen.

Fotos: inter-punkt.ag